Stadt Amberg

Marktplatz 11 92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	002/0002/2021 öffentlich
	Erstelldatum Aktenzeiche	
Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Geldanlagen der Stadt Amberg		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Herr Josef Ludwig		
Beratungsfolge	21.01.2021 01.02.2021	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Anwendung des beiliegenden Entwurfs der Dienstanweisung für den Abschluss und die Abwicklung von Geldanlagen der Stadt Amberg (DA Geldanlagen) vom 04.01.2021 durch das Finanzreferat zu.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

und

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Nach Art. 76 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde bei der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Sie sollen zudem einen angemessenen Ertrag bringen (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO).

Die Grundsatzvorschriften der Gemeindeordnung (§§ 74, 76 GO) werden durch die §§ 20 und 21 KommHV-Kameralistik im Einzelnen geregelt.

Gemäß § 87 Nr. 16 KommHV-Kameralistik stellen u.a. der Erwerb von Wertpapieren oder die aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln Geldanlagen dar.

Rücklagen sind gemeindeeigene Geldbestände, die aus der Haushaltswirtschaft der Stadt Amberg ausgeschieden sind. Sie sind sicher und ertragsbringend anzulegen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben benötigt werden.

Die Verwaltung der Geldanlagen zählt zu den laufenden Angelegenheiten des Oberbürgermeisters im Sinne des Art. 37 Abs. 1 GO, die dem Finanzreferat übertragen wurde.

Die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen und die regelmäßigen Berichtspflichten sind durch Dienstanweisung zu regeln (§§ 21, 86 KommHV-Kameralistik).

In diesem Kontext wurde eine Dienstanweisung erarbeitet (vgl. Entwurf vom 04.01.2021). Die inhaltliche Abstimmung der Dienstanweisung mit dem städtischen Rechnungsprüfungsamt ist erfolgt.

Vor einer Anwendung möchte die Finanzverwaltung aus Gründen der Transparenz und für die Gewährleistung einer einvernehmlichen Vorgehensweise dem Stadtrat den Entwurf der Dienstanweisung zur Beschlussfassung vorlegen.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen: ---

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Dienstanweisung wird der Rahmen der ausreichenden Sicherheit bezüglich der Geldanlagen definiert. Eine über den Mindestanforderungen liegende Bonitätsbewertung des Emittenten bzw. der Emission kann aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus zu einem geringeren Ertrag führen, was dem gesetzlich verankerten Grundsatz "Sicherheit vor Ertrag" Rechnung trägt.

Alternativen: ---Anlagen: Entwurf der Dienstanweisung vom 04.01.2021

(Unterschrift Referatsleiter)